

# RS Vwgh 2020/10/2 Ra 2020/03/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

PersFrSchG 1988 Art1 Abs3

PersFrSchG 1988 Art2 Abs1 Z3

VStG §35

VStG §35 Z1

VwRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/03/0008 E 24. April 2018 RS 3 (hier: ohne den ersten Satz)

## Stammrechtssatz

Intention der Regelung des § 35 VStG ist es, eine Festnahme zur Feststellung der Identität so lange zu vermeiden, bis alle möglichen Alternativen zur Identitätsfeststellung ausgeschöpft sind. Die Festnahme als Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit darf nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers nur als ultima ratio nach Ausschluss anderer gelinderer Möglichkeiten - hier: zur Identitätsfeststellung - erfolgen; die persönliche Freiheit soll im Einzelfall nur in dem Maß entzogen werden dürfen, wenn und soweit dies zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht (vgl. ErläutRV 134 BlgNR XVII. GP, 5).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030075.L02

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)